COPIA.

Demnach Vorweiser dieses Andreas Geyer bey uns gebührend Ansuchung gethan, ihm, weil er eine Profeßion zu erlernen Willens, gewöhnlicher und verordneter maßen einen Geburts-Brief zu ertheilen; und wir denn nach genugsam eingezogener Kundschaft vergewissert worden, was gestalt besagter Andreas Geyer von ehrlichen und solchen Aeltern erzeuget und gebohren, daß er gemäß dem in Schlesien unterm 16. November 1731. publicirten Patent aller Innungen, Zünfte und anderer ehrbaren Gesellschaften fähig sey: Als bezeugen wir solches hierdurch und in Kraft dieses, ersuchen dahero auch alle und jede Innungen, Zünfte und Jedermänniglich nach Standes-Gebühr dienst- und freundlich, denen unter städtischer Jurisdiction stehenden aber befehlen wir hiermit ernstlich, daß Sie diesem unserem offenen Geburts-Briefe völligen Glauben beymessen, solchen dem Andreas Geyer würcklich geniessen lassen, in Zünften Innungen und andern ehrbaren Gesellschaften auf- und annehmen, und sonsten allen beförderlichen guten Willen erzeigen, welches wir zu erwiedern erböthig sind, die unter städtischer Jurisdiction stehenden hingegen vollbringen daran unseren Willen. Urkundlich unter unserm grossern Stadt-Insiegel und unserer Unterschrift. Gegeben Lüchow den 17. Juli 1772.

Bürgermeister und Rath

Friedrich Geyer Stein